

HEIMVERTRAG

Der vorliegende Heimvertrag regelt in detaillierter Weise das Verhältnis, welches zwischen dem Pflegeheim Leifers Domus Meridiana und den Heimbewohnern/innen und deren Angehörigen im Bezug auf die erbrachten Pflege, Betreuung und sanitären Dienstleistungen, besteht.

PRÄMISSE

Die Aufnahme des/r Heimbewohners/in in das Pflegeheim Leifers Domus Meridiana erfolgt nach Verfügung seitens des Direktors der Struktur und nach den, im Reglement enthaltenen, Kriterien. Der jeweilige Sozialsprengel der Wohnsitzgemeinde des/r Heimbewohners/in wird die Tariffbeteiligung, welche zu Lasten des/r Heimbewohners/in und/oder der zur Zahlung verpflichteten Person/en geht, bestimmen und mitteilen. Die Verwaltung des Pflegeheims Leifers wird dann monatlich eine Rechnung ausstellen.

Die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland bestimmt jährlich mit Beschluss des Bezirksausschusses die Höhe des Tagessatzes.

Bei der effektiven Aufnahme muss der/die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtete Person den Heimvertrag unterschreiben. Die Hinterlegung der entsprechenden Kautions, in Höhe des Grundtarifes für einen Monatsaufenthalt (30 Tage stationäre Aufnahme), muss am selben Tag, spätestens am darauf folgenden Tag erfolgen mittels Banküberweisung in Höhe von 1.734,00 € für das Einzelzimmer oder 1647,00 € für das Doppelzimmer mit Zahlungszweck „Kautions für die Aufnahme von Frau-Herr“ auf den folgenden Bankkonto der Bezirksgemeinschaft

IBAN
IT 11 V 0604511619 000000003165
(Sparkasse Leifers)

Außerdem muss er/sie dafür Sorge tragen, folgendes abzugeben:

- eine Kopie der Steuernummer des/r Heimbewohners/in und der verpflichteten Person
- eine Kopie der Identitätskarte des/r Heimbewohners/in und der verpflichteten Person
- das Krankenkassenbüchlein des/r Heimbewohners/in
- der Nachweis der Befreiung von der Bezahlung des Tickets.

Der/die Heimbewohner/in oder die verpflichtete Person muss der Verwaltung des Pflegeheimes die erforderlichen Daten (genaue Anschrift des Zahlers bzw. der Bank bei Dauerauftrag) zur Übermittlung der Rechnung mitteilen.

Dem/der Heimbewohner/in und/oder der verpflichteten Person wird eine Kopie dieses Vertrages ausgehändigt, sowie des Führungsreglements und der Dienstcharta, welche integrierender Bestandteil des Heimvertrages sind.

Von dem /der neuen Heimbewohner/in auszufüllen :

Der/Die Unterfertigte (Erklärung im Sinne des Art. 46 des D.P.R. Nr. 445/2000)

Name und Vorname - cognome e nome

geboren in - nato/a a

am - il

M - M

W - F

Geschlecht - sesso

wohnhaft in - abitante a

Straße - Via

Nr. - n.

PLZ - CAP

Prov. - Prov.

Tel. - Tel.

D - T

I - I

Schriftverkehr - corrispondenza

Steuernummer - codice fiscale

Von dem Bezugs- Angehörigen und/oder verpflichtenden Person auszufüllen:

Name und Vorname - cognome e nome

geboren in - nato/a a

am - il

M - M

W - F

Geschlecht - sesso

wohnhaft in - abitante a

Straße - Via

Nr. - n.

PLZ - CAP

Prov. - Prov.

Tel. - Tel.

D - T

I - I

Schriftverkehr - corrispondenza

Steuernummer - codice fiscale

in seiner/ihrer Eigenschaft als _____
(Verwandschaftsgrad oder anderen Beziehungsgrad zum Betroffenen angeben z.B. Vormund
oder Sachverwalter)

erklären

die unten angeführten Bedingungen und Vereinbarungen gelesen zu haben und diese vollinhaltlich anzunehmen:

Art. 1 Festlegung Tagessatz

Der gesamte Tagessatz besteht aus dem Pflegegeld (zur Deckung der Kosten für das Pflegepersonal und die anderen Pflegekosten) und dem Grundtarif (zur Deckung der Hoteldienste). Der einheitlichen Tagessatz ist der Betrag, welchen der betreuten Person in Rechnung gestellt wird.

Für die Dauer des Aufenthaltes müssen dem Pflegeheim folgende Beträge ausbezahlt werden:

das vom Heimbewohner je nach Pflegestufe bezogene **Pflegegeld**, laut Landesgesetz Nr. 9/2007;

der **Grundtarif**, an welchem sich der/die Heimbewohner/in die Angehörigen und die Gemeinden im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes 30/2000 beteiligen.

Einbettzimmer / camera singola	-	I	II	III	IV
Tagessatz/ retta giornaliera	57,80	75,91	87,39	102,18	116,98
Pflegegeld (P) / assegno di cura (P)	0,00	18,11	29,59	44,38	59,18
Grundtarif (T) / tariffa base (T)	57,80	57,80	57,80	57,80	57,80
Mehrbettzimmer / camera più letti	-	I	II	III	IV
Tagessatz/ retta giornaliera	54,91	73,02	84,50	99,29	114,09
Pflegegeld (P) / assegno di cura (P)	0,00	18,11	29,59	44,38	59,18
Grundtarif (T) / tariffa base (T)	54,91	54,91	54,91	54,91	54,91

Das Pflegegeld wird der pflegebedürftigen Person aus dem Pflegefond der Autonomen Provinz Bozen ausbezahlt.

Der Grundtarif wird jedes Jahr von der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland beschlossen und entspricht dem Betrag, an welchem sich der/die Heimbewohner/in, die beteiligungspflichtigen Personen (die Kinder) und eventuell die Gemeinde im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, beteiligen. Der jeweilige Sozialsprengel der Wohnsitzgemeinde des/r Heimbewohner/s wird den Grundtarif, welcher zu lasten des/der Heimbewohners/in und/oder der zur Zahlung verpflichteten Person/en geht, ausrechnen und mitteilen.

Art. 2 Telefongespräche

Auf Ansuchen des/der Heimbewohners/in kann das Telefongerät im Zimmer auch für externe Gespräche frei geschaltet werden.

Alle von dem/der Heimbewohner/in oder seinen/ihren Angehörigen bzw. dem Bezugsangehörigen durchgeführten Telefongespräche, werden am Ende des Monats auf Grund der tatsächliche Dauer und des vom Bezirksgemeinschaftsausschuß genehmigten Telefontarifs auf der Rechnung angelastet.

Art. 3 Tarifbeteiligung

Der/Die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtete Person bzw. der Bezugsangehörige haben die Möglichkeit, das Ansuchen um Tarifbeteiligung beim zuständigen Sozialsprenkel einzureichen.

Im Falle der Aufnahme von mittellosen Personen von seitens des Pflegeheimes, übernimmt die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirksgemeinschaft), mittels schriftlicher Zustimmung, die Bezahlung der entsprechenden Kosten.

Art. 4 Zahlungsbedingungen

Der/die Heimbewohner/in und/oder verpflichtete Person bzw. der Bezugsangehörige verpflichtet sich pünktlich innerhalb 20 Tage ab Rechnungsdatum die monatliche Tarifbeteiligung und eventuelle zusätzliche Ausgaben auf das Bankkonto der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland zu überweisen.

Bei Nichtzahlung und nach 2 erfolglosen Zahlungsaufforderungen wird dem zentralen Finanzdienst der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland der Auftrag erteilt, den Einzug der eingezahlten Kautions zu tätigen. Anschließend leitet der Direktor des Pflegeheimes das Verfahren zur Entlassung des/der Heimbewohners/in ein.

Art. 5 Solidarhaftung für die Bezahlung des Tarifes

Der Heimbewohner und seine engere Familiengemeinschaft (Ehemann bzw. Ehefrau) sind im Sinne des DLH Nr. 30/2000 in geltender Fassung und des unterschriebenen Ansuchens zahlungspflichtig und haften dem Pflegeheim gegenüber solidarisch und zur ungeteilten Hand für den Tarif aufzukommen. Die Mitglieder der erweiterten Familiengemeinschaften (die Kinder) haften gleichzeitig dem Pflegeheim gegenüber solidarisch und zur ungeteilten Hand für jenen Teil des Tarifes aufzukommen, der nicht vom Heimbewohner und seiner engeren Familiengemeinschaft abgedeckt wird.

Art. 6 Kautio

Der/Die Heimbewohner/in und/oder verpflichtete Person bzw. der Bezugsangehörige wird, zum Zeitpunkt der Heimaufnahme, die Kautio in Höhe eines Monatsaufenthaltes (30 Tage Grundtarif für die stationäre Aufnahme) in Höhe von 1.734,00 € für das Einzelzimmer oder 1647,00 € für das Doppelzimmer mit Zahlungszweck „Kautio für die Aufnahme von Frau-Herr“, auf den folgenden Bankkonto der Bezirksgemeinschaft:

IBAN
IT 11 V 0604511619 000000003165
(Sparkasse Leifers)

Überweisen.

Das Geld wird mit Ablauf der Gültigkeit dieses Vertrages mittels Überweisung rückerstattet.

Es wird klargestellt, dass es Befugnis der Bezirksgemeinschaft Überetsch - Unterland ist, zum Inkasso der eingezahlten Kautio vorzugehen, falls die Zahlung der Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt.

Der Einzug der Kautio wird ohne jegliches Vollstreckungsverfahren durchgeführt und entbindet den/die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtende Person nicht von der Bezahlung des geschuldeten Betrages. Falls der geschuldete Betrag die Kautio überschreitet, muss die Differenz nachgezahlt werden.

Für den Fall, dass der/die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtete Person bzw. der Bezugsangehörige den geschuldeten Rechnungsbetrag begleicht, muß die vorher eingezogene Kautio wiederhergestellt werden.

Art. 7 Abwesenheiten

Bei Abwesenheit des aufgenommenen Heimbewohners gelten für die Fakturierung folgende Prozentsätze des Tagessatzes (die Reduzierung bezieht sich auf alle Komponenten des Tagessatzes):

Abwesenheit 1-7. Tag: 100%
Abwesenheit 8-30. Tag: 50%
Abwesenheit nach 30. Tag: 100%
Krankenhaus 1-30. Tag: 100%
Krankenhaus nach 30. Tag: 50%

b) Die Berechnung der Abwesenheitstage erfolgt kumuliert nach Kalenderjahr; mit 1.1 startet die Berechnung der Abwesenheitstage für alle Heimbewohner wieder von null Abwesenheitstagen,

unabhängig vom Aufnahmetag. Die Berechnung startet im Falle einer Wiederaufnahme derselben Person nach vorheriger Entlassung von Neuem;

c) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden fakturiert.

Im Falle der zeitweisen Abwesenheit vom Pflegeheim Leifers ist der/die Heimbewohner/in, außer im Falle einer stationären Aufnahme im Krankenhaus, angehalten, dies dem/der Pflegedienstleiter/in mindestens 15 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Eigenwillige Entlassung

Im Falle des Verzichts auf den Verbleib im Pflegeheim Leifers aus irgendeinem Grunde, ist der/die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtende Person bzw. der Bezugsangehörige angehalten, dies mittels schriftlicher Vorankündigung wenigstens 15 Tage vorher mitzuteilen.

Der/die Heimbewohner/in und/oder die verpflichtende Person sind zur Bezahlung des zu ihren Lasten gehenden Tagessatzes bis zum letzten Tag der Gültigkeit der Vorankündigung angehalten.

Falls die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wird, werden trotzdem 15 Tage verrechnet.

Art. 9 Zwischenmenschliche Beziehungen

Die Beziehungen zwischen den Heimbewohnern/innen, den Angehörigen und dem Personal des Pflegeheims Leifers, müssen auf gegenseitigen Respekt und Verständnis ausgerichtet sein.

Von dem/der Heimbewohner/in und der/den verpflichteten Person/en wird erwartet, dass sie die Entscheidungen des Direktors, der Ärzte und Fachkräfte akzeptieren, da diese Entscheidungen in deren ausschließlichen Interesse gefasst werden.

Alle Programme hinsichtlich der Pflege werden mit dem/der Heimbewohner/in und/oder der verpflichteten Person gestaltet.

Zum Zwecke eines ruhigen und friedlichen Zusammenlebens verpflichten sich der/die Heimbewohner/in und seine/ihre Angehörigen und Bekannten, folgende Bestimmungen einzuhalten:

- mit den anderen Personen ein korrektes und würdevolles Verhalten anzuwenden;
- im Zimmer keine Haushalts- oder ähnliche Geräte zu verwenden;
- keine Störung durch lästigen Lärm zu verursachen;
- keinerlei Materialien in die sanitären Anlagen zu werfen, welche diese verstopfen könnten;
- in der gesamten Einrichtung nicht zu rauchen

- keine Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen, welche zu deren Einrichtung gehören
- keine Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.

Während der Öffnungszeiten des Pflegeheims kann der Heimbewohner/innen sofern dies mit seinem psycho-physischen Zustand (vom Arzt und/oder Krankenpfleger bewertet) vereinbar ist, das Pflegeheim kurzfristig verlassen. Dies muss dem Krankenpfleger gemeldet werden.

Der Heimbewohner kann Besucher und Freunde im eigenem Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen empfangen. Bei wiederholten Störungen durch die Besucher können diese vom Direktor oder deren Vertreter aus dem Pflegeheim verwiesen werden.

Der/die Pflegedienstleiter/in genehmigt die Verwendung von Fernsehern, Radios und Wiedergabegeräten für Bild und Ton in den Zimmern, nur unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und der eventuellen Probleme die sich aus dem Zusammenleben mit den anderen Heimbewohnern/innen ergeben könnten.

Art. 10 Besuchszeiten

Die Tore der Einrichtung bleiben von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr offen.

Während des Besuchs dürfen die laufenden Tätigkeiten nicht behindert werden.

Eventuelle außerordentliche Besuche oder die Betreuung der Heimbewohner/innen in schwerwiegenden Fällen müssen vom/von der Pflegedienstleiter/in oder seinem/r Stellvertreter/in genehmigt werden.

Außer in genehmigten Fällen ist es untersagt, Lebensmittel oder Getränke mitzubringen.

Art. 11 Mensadienst für Angehörige

Die Verwandten und Bekannten können, nach angemessener Vorankündigung und Genehmigung seitens des Heimdirektors und nur im Falle es notwendig sein sollte in besonderen Situationen dem eigenen Verwandten beizustehen, Zugang zum Restaurantservice des Pflegeheims Leifers erlangen, indem sie den festgelegten Betrag direkt zahlen.

Art. 12

Taschengeld

Das Taschengeld kann mittels schriftlicher Beauftragung seitens des/r Heimbewohners/in oder des Vormundes von Ökonom des Pflegeheimes verwaltet werden.

Art. 13 Zivil- und strafrechtliche Haftung

Die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland übernimmt keinerlei zivilrechtliche, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung im Falle des Diebstahls, Brandes oder Beschädigung der Gegenstände des/der Heimbewohners/in, welche ohne Schuld seitens der Einrichtung erwachsen können.

Art. 14 Nicht angebotene Leistungen

Die unten angeführten Leistungen sind im Tagessatz nicht inbegriffen und können daher nicht in Anspruch genommen werden:

- Verwaltung des Vermögens des/der Heimbewohners/in;
- Sanitäre und/oder soziale Leistungen die nicht im Haus gewährleistet werden können;
- Persönliche Begleitung des/der Heimbewohners/in zu externen Einrichtungen (aus sanitären oder anderwertigen Gründen, fachärztliche Visiten usw.);
- Transportspesen;
- Instandhaltung/Wartung der persönlichen Geräte (Fernseher, Radio, Stereoanlage, Möbel usw.);
- Instandhaltung/Wartung der sanitären Hilfsmittel, die nicht vom Pflegeheim bereitgestellt werden;
- Kosten der Arzneimittel oder sanitären Hilfsmittel, die nicht amtlichen Arzneibuch des Sanitätsbetriebes enthalten sind;
- Ticket für die Einlieferung in das Krankenhaus und/oder für fachärztliche Visiten usw.;
- Wäschereidienst für Sonderwäsche (Kleidung aus Seide, Wolle Lederwaren, Pelzmantel usw.);
- Wäschereidienst von Kleidungs und Wäschestücke.

Art. 15 Betreuung und Pflegeleistungen durch Dritte

Diese müssen von der Heimdirektion ermächtigt werden. Der Leistungsbringer muss zudem die volle Haftung für die autonom erbrachten Leistungen übernehmen. Diese Leistungen dürfen keinesfalls in Widerspruch zur Betreuungsplanung des Pflegeheims

stehen. Die Heimdirektion behält sich das Recht vor, aus erwiesenen Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Lebensqualität des/der Heimbewohners/in, die Ermächtigung zu widerrufen.

Art. 16

Dieser Vertrag versteht sich de jure und de facto als unwirksam, sofern gesamtstaatliche, regionale oder Landes-Bestimmungen in Kraft treten sollten, welche zu diesem Vertrag in Widerspruch stehen.

In diesem Falle wird eine neue neuerliche Regelung des Vertragsverhältnisses vorgenommen.

Gelesen, bestätigt und unterschreiben

Leifers, den

Der/Die Heimbewohner/in

Die Bezugs-Angehörige und/oder
die verpflichtende Person

.....
Der Direktor des
Pflegeheimes Leifers
.....

Gemäß den Bestimmungen des Art. 1341 des BGB werden ausdrücklich folgende Artikel genehmigt: 1,2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13.

Leifers, den

Der/Die Heimbewohner/in

Die verpflichtende Person

.....
Der Direktor des
Pflegeheimes Leifers
.....

